

# Allgemeine Geschäftsbedingungen(AGB)der Telekommunikation Neustadt GmbH - nachfolgend TeleneC genannt – für Fernsehen - / Hörfunk und Internetdienste

Gültig ab 01.Okt.2010

andere Nutzungsvereinbarungen der TeleneC durch Dritte zur Verfügung gestellt werden.

## I. Allgemeines

### § 1 Gegenstand der Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Überlassung von Anschlüssen an das Breitbandkabelnetz der TeleneC Telekommunikation Neustadt GmbH, Dieselstraße 5, 96465 Neustadt bei Coburg, Registergericht Amtsgericht Coburg, HRB 2823, E-Mail: [info@teleneC.de](mailto:info@teleneC.de), („TeleneC“) für Fernsehen und Hörfunk sowie für die Bereitstellung von Internetzugängen und Standleitungen durch die TeleneC. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

1.2 „Kunde“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist sowohl ein Verbraucher als auch ein Unternehmer als Vertragspartner der TeleneC. „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit TeleneC in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB); „Verbraucher“ jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft mit TeleneC zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§13 BGB).

1.3 Die TeleneC erbringt ihre Leistungen für den Kunden auf der Grundlage des jeweils mit dem Kunden geschlossenen Einzelvertrages, der jeweils maßgeblichen Produktbeschreibung, der jeweils maßgeblichen Service-Level-Vereinbarung, den jeweils maßgeblichen Besonderen Geschäftsbedingungen und den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.4 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im vorstehenden Absatz aufgeführten Dokumenten gelten diese in der dort vorgegebenen Reihenfolge, sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart. Die Bestimmungen des jeweils zuerst genannten, höherrangigen Dokuments gehen denen der nachfolgenden Dokumenten vor.

### § 2 Zustandekommen der Verträge

2.1 Der Vertrag über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz (für Fernsehen/Hörfunk) der TeleneC oder über Standleitungen kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragspartner oder nach Bestellung des Kunden mit nachfolgender schriftlicher Auftragsbestätigung durch die TeleneC bzw. die SWN Stadtwerke Neustadt GmbH zustande. Der Kunde ist vier (4) Wochen an seinen Auftrag gebunden, da TeleneC zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit des Anschlusses, prüfen muss. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn TeleneC mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt, beispielsweise durch die Freischaltung oder durch die Übermittlung der Zugangsdaten. Der Vertrag beginnt spätestens mit der erstmaligen Inbetriebnahme des Kabelmodems.

2.2 Die TeleneC kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

2.3 Wünscht ein Kunde den Zugang zum Internet über Breitbandkabelnetz, so ist neben dem Vertrag über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz zusätzlich ein Vertrag für den Anschluss an das Breitbandkabelnetz über die Bereitstellung des Internetzugangs abzuschließen.

2.4 Wünscht ein Kunde den Telefonie-Anschluss über Breitbandkabelnetz, so ist neben dem Vertrag über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz zusätzlich ein Vertrag über die Bereitstellung des Telefoniezugangs abzuschließen.

2.5 Die TeleneC ist berechtigt, einen Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses abhängig zu machen, wenn ein Gebiet noch nicht durch ein Breitbandkabelnetz versorgt ist bzw. die Verstärkung von Empfangs- und Verteilungsanlagen notwendig ist. Dies gilt auch, wenn sich die vorgenannten Einrichtungen und Anlagen nicht im Eigentum der TeleneC befinden, sondern aufgrund Pacht, Miete, Leasing oder

### § 3 Verbraucherverträge

#### 3.1 Widerrufsrecht

Sofern Sie als Verbraucher (Privatkunde) gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung) oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung einen Auftrag für eine Leistung erteilen, so steht Ihnen das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

#### 3.2 Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht**  
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (sofern einschlägig) und nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie - soweit einschlägig - unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

#### 3.2.1 Der Widerruf ist zu richten an:

TeleneC Telekommunikation Neustadt GmbH  
Dieselstraße 5  
96465 Neustadt bei Coburg,  
oder per Telefax an: (09568) 852-50  
oder per E-Mail an: [info@teleneC.de](mailto:info@teleneC.de)

#### 3.3 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

#### 3.4 Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

3.5 Bestellt ein Verbraucher Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird die TeleneC den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

### § 4 Leistungsumfang

#### 4.1 Anschluss an das Breitbandkabelnetz

4.1.1 Die TeleneC stellt zu den jeweils gültigen Tarifen und Bedingungen im Rahmen ihres fortschreitenden Netzausbaues für das angeschlossene Objekt Bild- und Tonsignale zur Verfügung. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweils gültigen Kanalbelegungsplan. Am Verstärkerausgang (Übergabepunkt) steht ein Signalspannungspegel unter Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zur Nutzung zur Verfügung. Die TeleneC ist verpflichtet, für den Bedarf des Kunden an Bild und Tonsignalen für die Dauer des Vertrages und im Umfang der vereinbarten Leistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten Signalspannung zur Verfügung zu stellen.

4.1.2 Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses wird einzelvertraglich festgelegt. Die Leistung kann unterbrochen werden, soweit dies wegen betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die TeleneC hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit baldmöglichst zu beheben.

#### 4.2 Internetanschluss über das Breitbandkabelnetz

4.2.1 Die TeleneC ermöglicht dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet und zur Nutzung von Mehrwertdiensten.

4.2.2 Die TeleneC weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. TeleneC hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

#### 4.3 Standleitung

Die TeleneC überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Datendirektverbindungen mit gemagneteten Datenabschluss-einrichtungen. Datendirektverbindungen sind dauernd bereitgestellte Übertragungswege mit digitalen Schnittstellen, die der Übermittlung von Daten dienen. Darüber hinaus können auch sonstige Signale übermittelt werden, soweit dies nach dem Stand der bestehenden Technik möglich ist.

#### 4.4 Endeinrichtungen

Die von der TeleneC beim Kunden installierten Einrichtungen bleiben Eigentum der TeleneC bzw. der SWN Stadtwerke Neustadt GmbH.

#### 4.5 Leistungs- und Lieferzeitangaben

Die Leistungs- und Lieferzeitangaben (Termine) der TeleneC erfolgen nach größtmöglicher Sorgfalt; ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage. Termine sind für TeleneC nur verbindlich, wenn sie von TeleneC schriftlich bestätigt worden sind. TeleneC ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

#### 4.6 Höhere Gewalt

4.6.1 In Fällen höherer Gewalt ist TeleneC von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von TeleneC liegen und ähnliche Umstände, soweit sie von der TeleneC nicht zu vertreten sind.

4.6.2 Hält TeleneC die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

#### 4.7 Störungen und Wartungen

4.7.1 TeleneC wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigen.

**4.7.2** Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühest möglich angekündigt. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterbringung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterbringung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde. Auch ruht die Verpflichtung, wenn die Signale von der Telenece nicht oder nur in unzureichender Qualität zu empfangen sind.

**4.7.3** Ist eine von der Telenece mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der Telenece die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann Telenece auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der Telenece auf Schadensersatz gem. § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der Telenece.

## § 5 Nutzung durch Dritte

**5.1** Die Nutzung der Leistungen zum Anschluss an das Breitbandkabelnetz (für Fernsehen/Hörfunk) von Telenece ist beschränkt auf die jeweilige abgeschlossene Wohneinheit des Kunden (im Zweifelsfall gilt hier die steuerliche Definition einer Wohneinheit).

**5.2** Will ein Kunde Anschlüsse bzw. Verteileranlagen einem Dritten (außerhalb der Lebensgemeinschaft) vermieten oder zur Nutzung überlassen, so hat er sicher zu stellen, dass dieser Benutzer einen gesonderten Vertrag über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz und gegebenenfalls über einen Internetzugang mit der Telenece abschließt.

## § 6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

**6.1** Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von Telenece vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von Telenece geschuldeten Leistungen Telenece unverzüglich anzuzeigen.

**6.2** Der Kunde darf den von ihm zur Verfügung gestellten Anschluss nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen und nur nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf der Kunde keine beleidigenden, verleumderischen, gesetzeswidrigen Inhalte über das Netz der Telenece und das Internet verbreiten, zum Abruf durch Dritte bereithalten oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung zum Abruf durch Dritte Vorschub leisten. Dazu gehören insbesondere Inhalte, die pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuellen Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben oder offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden. Für den Versand von E-Mails gilt dies entsprechend. Ferner darf der Kunde E-Mails mit werbenden Inhalten nicht unaufgefordert und in wettbewerbswidriger Weise an Dritte versenden (Verbot des Spams). Der Kunde hat Telenece auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der angeblichen Verletzung dieser Pflichten gegen Telenece erhoben werden.

**6.3** Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der Telenece, so ist der Kunde verpflichtet, Telenece die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

**6.4** Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

**6.4.1** die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Die Kosten für nicht eingelöste bzw. für zurückgerichtete Lastschriften hat der Kunde der Telenece zu erstatten (siehe § 20).

**6.4.2** die Telenece unverzüglich über Änderungen in der Anzahl der an den Übergabepunkt der Wohnung angeschlossenen Wohneinheiten zu informieren (siehe § 5).

**6.4.3** der Telenece Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteileranlage ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss bzw. den Internetzugang eines anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

**6.4.4** nach Abgabe einer Störungsmeldung die der Telenece durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu erset-

zen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der Telenece vorliegt (siehe § 20).

**6.4.5** Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten ab Übergabepunkt nur von einem eingetragenen Elektroinstallationsbetrieb durchführen zu lassen.

**6.4.6** den der Telenece entstandenen sachlichen und personellen Aufwand und entstandene Auslagen bei vertraglichen Zuwiderhandlungen zu erstatten, die Zugriffsmöglichkeiten auf die Telenece-Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen.

**6.4.7** bei Verlust oder Beschädigung der ihm überlassenen Einrichtungen diese der Telenece zu ersetzen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung dieser Einrichtungen der Telenece unverzüglich mitzuteilen, nach Ablauf des Vertrages das Modem und Zubehör binnen einer Woche an die Telenece zurück zu geben.

## § 7 Haftung und Haftungsbeschränkung

**7.1** Für Personenschäden haftet Telenece unbeschränkt.

**7.2** Für sonstige Schäden haftet Telenece, wenn der Schaden von Telenece, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Telenece haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

**7.3** Darüber hinaus ist die Haftung der Telenece, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern Telenece aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

**7.4** Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Telenece nur, wenn Telenece deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

**7.5** Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der Telenece, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor. Im Übrigen ist die Haftung der Telenece ausgeschlossen.

**7.6** Der Kunde haftet Telenece für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.

**7.7** Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## § 8 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Berechtigungsschein versehenen Beauftragten der Telenece den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AGB, insbesondere zur Ermittlung der der Telenece zustehenden Benutzungsentgelte, erforderlich ist.

## § 9 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

**9.1** Telenece verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

**9.2** Die Daten des Kunden werden nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben und verwendet. Hiernach ist Telenece insbesondere berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verwenden, soweit dies zur Vertragsabwicklung (Bestandsdaten), Leistungserbringung oder Abrech-

nung (Verkehrsdaten) erforderlich ist. Weitere Informationen enthält das Informationsblatt „Hinweise zum Datenschutz“. Soweit sich Telenece zur Erbringung der angebotenen Dienste eines anderen Diensteanbieters bedient, ist der andere Diensteanbieter ebenfalls berechtigt, die Bestandsdaten zu erheben und zu verwenden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages zwischen Telenece und dem anderen Diensteanbieter erforderlich ist.

## § 10 Bonitätsprüfung

**10.1** Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die Telenece der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der Creditreform Bamberg-Coburg-Gera oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt. Unabhängig davon darf die Telenece den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

**10.2** Der Kunde kann Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erlangen. Die Adressen lauten: SCHUFA Holding AG, Prager Straße 17, 04103 Leipzig / Creditreform Bamberg-Coburg-Gera, Titze KG, Creidlitzer Straße 28, 96450 Coburg.

**10.3** erteilt ein Kunde, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, darf die Telenece neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu Kunden einholen.

## II. Breitbandkabelanschluss

### § 11 Anmeldepflicht

Die Anmeldung bei Telenece entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Tonrundfunk- oder Fernsehteilnahme bei den Rundfunkanstalten / Gebühren einzugszentrale (GEZ). Verschlüsselte digitale Programme sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Zur Freischaltung kostenpflichtiger Programme bedarf es eines eigenen Vertrages zwischen dem Kunden und dem entsprechenden Anbieter.

### § 12 Grundstücksbenutzung

**12.1** Kunden, die Grundstückseigentümer sind (Anschlussnehmer), haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Breitbandkabelnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke der Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

**12.2** Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

**12.3** Nach Ablauf des Vertrages legt Telenece den Kundenanschluss still. Telenece baut bei Vertragsende mobile Einrichtungen auf eigene Kosten ab. Telenece ist berechtigt, in Grundstücken und / oder Gebäude verlegte/ installierte Leitungen / Einrichtungen zu belassen.

**12.4** Der Vertrag zwischen Telenece und einem Kunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von Telenece

ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der Teleneo nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

**12.5** Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn Teleneo den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

**12.6** Kündigt Teleneo einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Teleneo kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Teleneo bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

### § 13 Hausanschluss

**13.1** Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweigpunkt des Breitbandkabelnetzes und endet beim Hausübergabepunkt einschließlich Hausanschlussverstärker.

**13.2** Die Herstellung des Hausanschlusses muss auf einem Vordruck der Teleneo hergestellt werden. Für die Herstellung des Hausanschlusses gelten die Technischen Anschlussbedingungen für die Hausverteilnetze der Teleneo (TAB).

**13.3** Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der Teleneo oder durch deren Beauftragte bestimmt. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Teleneo und stehen im Eigentum der SWN Stadtwerke Neustadt GmbH.

**13.4** Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die Teleneo oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

**13.5** Die Teleneo ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhalt, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen.

**13.6** Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist der Teleneo unverzüglich mitzuteilen.

**13.7** Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen von Teleneo unentgeltlich und rechtzeitig eigene, ggf. notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung, und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand.

### § 14 Kundenanlage/Hausinstallation

**14.1** Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation (Anlage) nach dem Hausübergabepunkt ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Wenn er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlässt, so ist er neben diesem verantwortlich.

**14.2** Vor Beginn der Installationsarbeiten ist die geplante Anlage vom Kunden über einen bei Teleneo konzessionierten Installateur (Installateur) anzumelden und ihre Ausführung mit Teleneo abzustimmen. Dabei ist das Anmeldeverfahren unter Verwendung des in den Anlagen zu den TAB enthaltenen Anmeldevordrucks einzuhalten.

**14.3** Anzumelden sind alle Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

**14.4** Die Anlage darf außer durch die Teleneo nur durch den Installateur nach den Vorschriften dieser AGB sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und

nach den TAB der Teleneo errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es können Anlagenteile unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Teleneo vom Kunden zu veranlassen.

### § 15 Inbetriebsetzung / Überprüfung der Kundenanlage

**15.1** Der Kunde informiert Teleneo, ggfs. über seinen Installateur, über die Fertigstellung der Anlage und beantragt die Inbetriebnahme. Dazu ist der Teleneo-Anmeldevordruck zu verwenden.

**15.2** Teleneo behält sich vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.

**15.3** Teleneo nimmt die Kundenanlage nur in Betrieb, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

**15.4** Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt ausschließlich durch Teleneo.

**15.5** Der Installateur oder dessen sachverständiger Vertreter muss bei der Inbetriebnahme anwesend sein. Die Mitwirkung des Installateurs bei der Inbetriebnahme der Anlage erfolgt nicht im Auftrag der Teleneo.

**15.6** Die Teleneo kann den Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht betriebsfertig ist oder den technischen Vorschriften nicht entspricht. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Näheres regelt die jeweils gültige Preisliste der Teleneo. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Teleneo kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Teleneo bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

**15.7** Bei Störungen, die durch die Kundenanlage verursacht werden und den Betrieb des Breitbandkabelnetzes beeinträchtigen, behält sich die Teleneo vor, diese Kundenanlage bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen, bzw. vom Breitbandkabelnetz zu trennen.

### § 16 Betrieb von Anlagen und Empfangsgeräten

Anlage und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen Dritter und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen der Teleneo, ausgeschlossen sind.

### § 17 Technische Anschlussbedingungen

**17.1** Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausverteilernetzen, die an das Breitbandkabelnetz der Teleneo angeschlossen werden.

**17.2** Die Teleneo behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen zum Anschluss nicht gegeben sind.

**17.3** Die Teleneo behält sich weiter vor, die TAB zu ändern oder zu ergänzen sofern dies aufgrund von Änderungen der technischen Voraussetzungen oder Änderungen von Industriennormen erforderlich ist. In begründeten Einzelfällen kann Teleneo auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den TAB abweichen.

**17.4** Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfrage bei Teleneo zu klären.

## III. Internetzugang

### § 18 Voraussetzungen für Internetnutzung

Um den Internetzugang der Teleneo zu nutzen, ist ein Breitbandkabelanschluss der Teleneo, über den zusätzlich ein gültiger Vertrag abgeschlossen wurde, Voraussetzung.

### § 19 Sonstige Vereinbarungen

**19.1** Der Schutz der Daten auf kundeneigenen EDV-Anlagen und PC-Systemen bleibt dem Kunden überlassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Teleneo keine Haftung für Diebstahl sowie Verlust der Daten oder Beschädigung der Hard- und Software übernimmt.

**19.2** IP-Adressen werden von der Teleneo vergeben; diese können dynamisch oder statisch zugeteilt werden. Änderungen von festen Adressen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die

zugewiesenen Einstellungen zu ändern. Die Rechte von Teleneo gegenüber Dritten an den IP-Adressen, die Teleneo dem Kunden zur Nutzung überlässt, bleiben bei Teleneo.

## IV. Zahlungsbedingungen

### § 20 Entgelte

**20.1** Die vom Kunden an Teleneo zu zahlenden Entgelte für Internet oder Fernsehen/Hörfunk bestimmen sich nach der Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste der Teleneo für Internet oder Fernsehen/Hörfunk. Die Preisliste ist im Internet unter [www.teleneo.de](http://www.teleneo.de) abrufbar. Für Standleitungen oder Internetdienstleistungen, die von Unternehmern in Anspruch genommen werden, hat der Kunde die gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.

**20.2** Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist Teleneo berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

**20.3** Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

**20.4** Die Teleneo ist berechtigt, monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte im Voraus zu erheben, sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist. Sonstige Entgelte sind vom dem Kunden nach Leistungserbringung zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig davon, ob der Kunde Teleneo eine Einzugsermächtigung erteilt hat, dem in der Rechnung angegebenen Konto der Teleneo gutgeschrieben sein.

**20.5** Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber Teleneo schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Teleneo wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit Teleneo die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

**20.6** Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.

**20.7** Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von Teleneo in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat Teleneo gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

**20.8** Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und –abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von Teleneo aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht. Auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen werden die im Rahmen der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erzeugten oder verarbeiteten Verkehrsdaten nach Maßgabe des § 113a TKG für sechs Monate gespeichert und innerhalb eines Monats nach Ablauf der sechs Monatsfrist gelöscht. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der gesetzlichen Speicherfrist gelöscht worden sind, trifft Teleneo keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Teleneo wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungsabrechnung auf diese Beschränkung hinweisen.

## 20.9 Breitband

Die Höhe des Benutzungsentgeltes ergibt sich aus dem Preisblatt FS/Hörfunk. Das Benutzungsentgelt für die Breitbandkabelversorgung wird dem Kunden grundsätzlich durch die TeleneC in Rechnung gestellt. Die TeleneC kann sich für die Rechnungsstellung und den Forderungseinzug Dritter (z. B. Stadtwerke Neustadt GmbH) bedienen.

## 20.10 Internet

**20.10.1** Die Rechnung wird dem Kunden zum jeweils auf die Leistungserbringung folgenden Monatsanfang in seinem Webportal zur Verfügung gestellt. Der hier ausgewiesene Rechnungsbetrag ist jeweils zum 15. dieses Monats fällig. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungsbzw. Verrichtungshelfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt TeleneC im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsrechnung), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

**20.10.2** Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten bzw. nach zu entrichten. Die Verjährung des Anspruchs richtet sich nach § 195 BGB.

**20.10.3** Der Kunde hat die Kosten für Entstörungsdienstleistungen zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung TeleneC verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

**20.10.4** TeleneC ist jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

## § 21 Zahlungsverzug

**21.1** Bei Zahlungsverzug eines Kunden, der Verbraucher ist, ist TeleneC berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, zu berechnen. Ein Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber Unternehmern behält TeleneC sich vor, einen höheren Verzugszins gegen Nachweis geltend zu machen.

**21.2** Die TeleneC behält sich vor bei andauernden Zahlungsverzug das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Sperre nach § 24 dieser AGB vorliegen.

**21.3** Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleibt TeleneC vorbehalten.

## V. Vertragslaufzeit/Kündigung

### § 22 Vertragslaufzeit

**22.1** Der Vertrag über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz (für Fernsehen/Hörfunk) wird für eine Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Der Vertrag ist erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht gekündigt, wird das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit fortgesetzt und kann jeweils mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.

**22.2** Der Vertrag über den Zugang zum Internet wird für eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr geschlossen, soweit nicht im Einzelvertrag anders vereinbart.

Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Der Vertrag ist erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Das Vertragsverhältnis verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht vier Wochen vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

**22.3** Bei einem Umzug aus dem Versorgungsgebiet der TeleneC ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit vierwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

**22.4** Innerhalb der ersten 3 Monate nach Vertragsabschluss hat der Kunde einmalig die Möglichkeit, sein zum Vertragsabschluss gewähltes Internetprodukt zu ändern. Die Laufzeit des Vertrages bleibt davon unberührt. Nach Ablauf der ersten 3 Monate ist die Wahl eines anderen Produktes erst nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit möglich. Abweichend davon ist der Wechsel zu einem höherpreisigen Produkt jederzeit möglich. In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit jeweils neu.

**22.5** Die Mindestlaufzeit eines Einzelvertrages über eine Standleitung oder Internetdienste zwischen einem Unternehmer und TeleneC richtet sich nach den Bestimmungen des Einzelvertrages. Ist keine Mindestlaufzeit vereinbart, wird der Vertrag auf für unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragslaufzeit des jeweiligen Einzelvertrages beginnt mit dem in dem Einzelvertrag vereinbarten Bereitstellungsstermin.

**22.6** Der Einzelvertrag mit einem Unternehmer kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von drei Monaten, erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit, gekündigt werden.

## § 23 Vertragsänderungen/ Kündigung

**23.1** TeleneC kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. TeleneC wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen. TeleneC wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. TeleneC wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz).

**23.2** Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit TeleneC die Preise bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes um diese Veränderung anpasst. Hier tritt die Änderung mit Bekanntgabe in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## § 24 Sperre, fristlose Kündigung

**24.1** TeleneC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 € in Verzug ist und TeleneC dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 45j TKG.

**24.2** Im Übrigen darf die TeleneC eine Sperre nur durchführen, wenn:

**24.2.1** wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von TeleneC in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder

**24.2.2** ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der TeleneC, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

**24.3** Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist TeleneC nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genann-

ten Voraussetzungen zu einer Sperre gesetzlich verpflichtet.

**24.4** Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch TeleneC wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf TeleneC den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung).

**24.5** Für die Aufhebung einer Sperre kann TeleneC ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen.

**24.6** Der Kunde bleibt verpflichtet, die monatlichen Entgelte auch im Fall einer Sperrung bzw. bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.

**24.7** Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der TeleneC zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

**24.7.1** der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate - mindestens aber 75 € - entspricht, in Verzug kommt oder

**24.7.2** der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages ("Kardinalpflicht") verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich,

**24.7.3** oder der Kunde seinen Pflichten gemäß § 6 zuwiderhandelt.

**24.8** Kündigt TeleneC den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vor funktionsgemäßer Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. TeleneC kann statt des Aufwendersatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe des einmaligen Bereitstellungspreises verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TeleneC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. TeleneC bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 25 Schlichtung

Macht der Kunde geltend, TeleneC habe ihm gegenüber Pflichten aufgrund kundenschutzrelevanter Normen des TKG nicht erfüllt, kann er gebührenpflichtig die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).

### § 26 Schlussbestimmungen

**26.1** Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. TeleneC ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

**26.1** Erfüllungsort ist Neustadt b. Coburg, Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

**26.2** Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Coburg Gerichtsstand. Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht.